

Befreiungsbescheinigungen für die Praxisgebühr

Einige Krankenkassen haben ihren Versicherten bei Teilnahme an einem Bonusmodell Befreiungsausweise für die Praxisgebühr ausgehändigt. Diese gelten ausschließlich für die Praxisgebühr und nicht für sonstige Zuzahlungen. Auf dem Abrechnungsschein ist die **Pseudo-Nr. 80040** einzutragen.

Bescheinigungen über den Nachweis der Belastungsgrenze nach § 62 Abs. 1 SGB V oder Bescheinigungen über die vollständige Befreiung nach § 65a Abs. 2 SGB V gelten dagegen für alle Zuzahlungen (Arznei-/Heilmittel usw.). Auf dem Abrechnungsschein ist die **Pseudo-Nr. 80032** einzutragen.